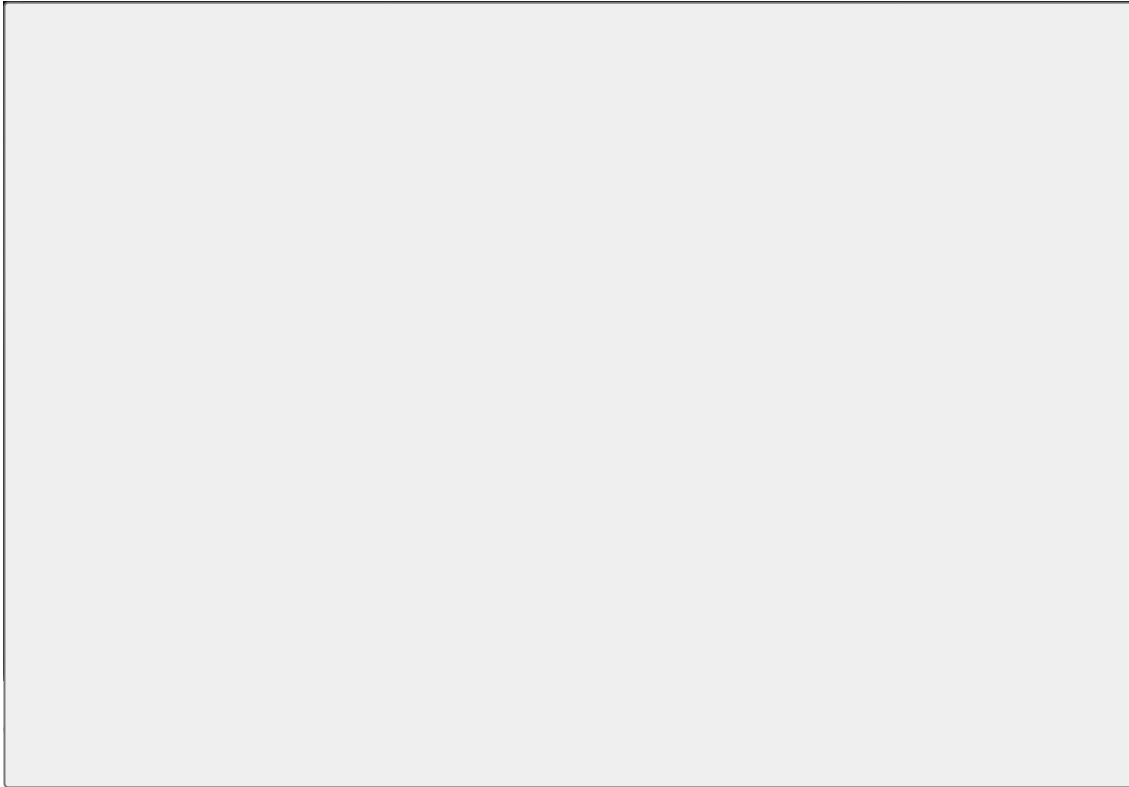




"Ibiza-Detektiv" klagt die Republik Österreich



19.05.2023 um 16:06

von **Manfred Seeh**



Julian Hessenthaler, der Produzent des Ibiza-Videos, zieht vor den Menschenrechts-Gerichtshof.

Wien/Straßburg. Politisch gesehen hat das Ibiza-Video ein Erdbeben ausgelöst. Türkis-Blau zerbrach. Neuwahlen brachten Türkis-Grün. Aber strafrechtlich war an den großen Tönen, die die FPÖ-Männer **Heinz-Christian Strache** und **Johann Gudenus** spuckten, nichts dran. Nur einen hat es erwischt: den Video-Produzenten Julian Hessenthaler. Dieser will allerdings auch nicht übrig bleiben und klagt nun die Republik Österreich.

Genau genommen hat der „Ibiza-Detektiv“ (so wird Hessenthaler gerne genannt) Beschwerde beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) eingebracht. Und zwar wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Strafverfahren. Diese Beschwerde erhält massive Vorwürfe gegen österreichische Behörden. Das Papier liegt der „Presse“ vor.

Strache hat sich als „Ibiza-Wortführer“ (2017) deshalb nicht strafbar gemacht, weil er einer vermeintlich spendablen Oligarchen-Nichte zwar so Manches in Aussicht stellte, er selbst damals aber noch gar kein Regierungsamt bekleidete. Diese Gesetzeslücke soll zwar geschlossen werden. Passiert ist dies aber noch immer nicht.

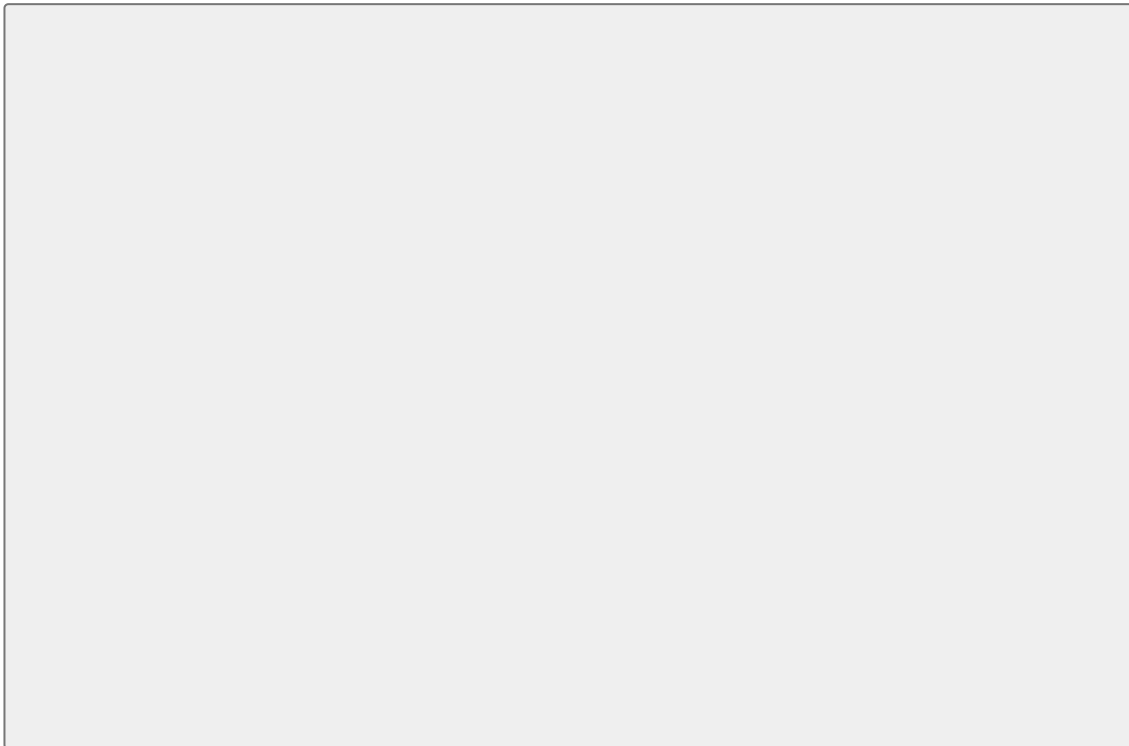
Erst Haft, dann Fußfessel

Auch bei Hessenthaler, dem vormaligen Chef einer Sicherheitsfirma (daher die Bezeichnung „Detektiv“), dem Mann, der in einer Finca auf Ibiza die Falle zuschnappen ließ, reichte es nicht für eine Anklage wegen der Herstellung oder der Veröffentlichung des Materials. Sein Tun ist in Deutschland - dorthin war Hessenthaler geflüchtet - nicht strafbar, sodass man ihn nach seiner Auslieferung nach Österreich dafür nicht belangen durfte. Aber wegen Kokain-Weitergabe und wegen Urkundendelikten wurde der „Ibiza-Macher“ rechtskräftig zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Zuletzt trug er eine Fußfessel. Mittlerweile ist der 43-Jährige wieder frei.

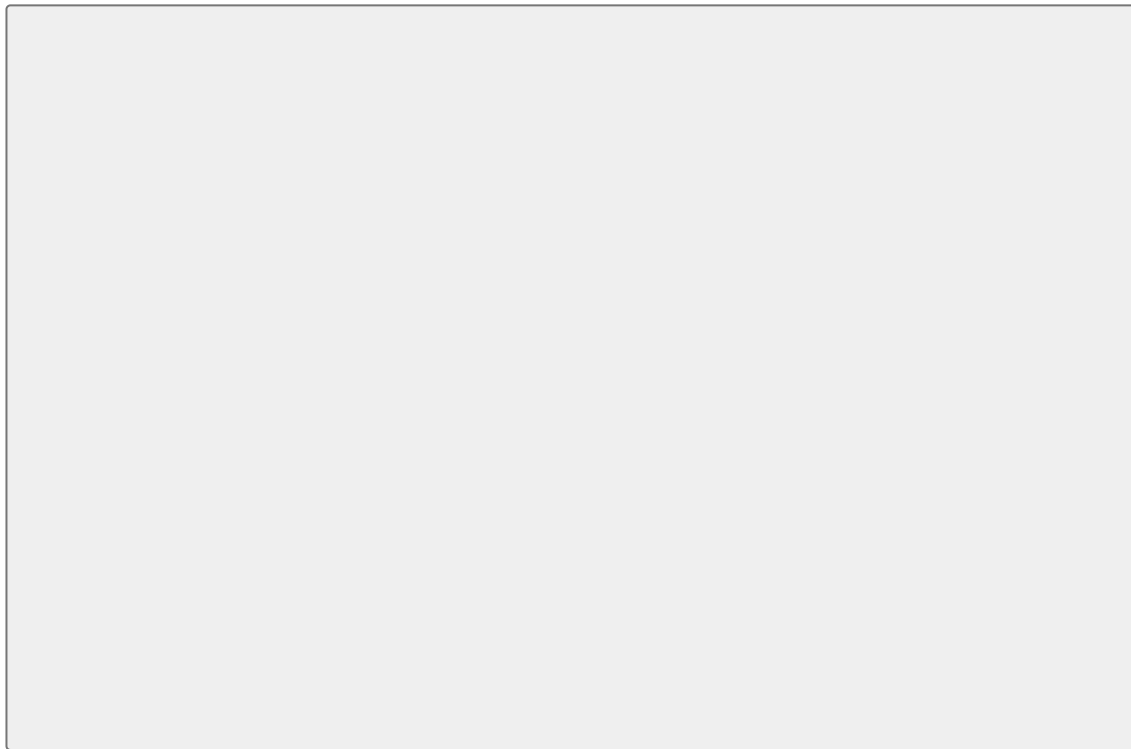
Sein Urteil sei falsch, sagt Hessenthaler. Man habe ihn durch behördliche Verfolgung mundtot machen wollen. Und man wolle weitere Aufdecker einschüchtern.

In der Beschwerde, die nun an den EGMR ins französische Straßburg geschickt wurde, liest sich das so: „Alleine der Umstand, dass von maßgebenden Beamten des Innen- und Justizministeriums sowie des Bundeskriminalamts vor und nach der Veröffentlichung des Ibiza-Videos versucht wurde, den Beschwerdeführer durch eine strafrechtliche Verfolgung von Drogendelikten ‚mundtot‘ zu machen, zeigt den dominierenden (partei)politischen Hintergrund des Falls.“

Dies hätten die Gerichte „nicht berücksichtigt, obwohl der Beschwerdeführer mit der Veröffentlichung des Videos politische, Demokratie und Rechtsstaat gefährdende Machenschaften eines Parteivorsitzenden“ aufgedeckt habe.



Zweifel an der Beweislage hätte das Gericht „zugunsten des Angeklagten“ auslegen müssen, weshalb ein Freispruch zu fällen gewesen wäre. Somit wird die Tätigkeit des befassten Gerichts, nämlich des Landesgerichts St. Pölten, kritisiert: „Genau dieser Pflicht ist das Gericht (...) nicht nachgekommen.“



Bei Erstellen der Beschwerde hatte Hessenthaler professionelle Hilfe. Der Rechtsprofessor (i. R.) und Menschenrechtsexperte Hannes Tretter vom Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte und die Anwältin Eva Jana Messerschmidt arbeiteten das Papier aus. Und sandten es zusammen mit Beilagen im Umfang von mehr als 800 Seiten nach Straßburg.

Ein gekaufter Zeuge?

Aber was soll nun so falsch an der Verurteilung vom März 2022 gewesen sein? Nun, hier wird immer wieder ein Umstand hervorgehoben: Ein verurteilter Drogenhändler, der übrigens auch rund um die Erstellung des Ibiza-Videos Hilfsdienste geleistet hatte, Slaven K., hatte vor seiner gerichtlichen Zeugenaussage 55.000 Euro erhalten. Und zwar für Informationen, die er einem Novomatic-Lobbyisten geliefert hatte. Dieser Lobbyist betreibt ein Online-Medium, die „EU-Infothek“, und hat wiederholt kritisch über Hessenthaler berichtet. War also die - belastende - Aussage des Zeugen gekauft? Das Gericht sah das nicht so. Es erachtete den Zeugen als glaubwürdig.

Auch der enorme Aufwand, der im Ermittlungsverfahren gegen Hessenthaler getrieben worden war (Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen, Beschlagnahmen etc.), wird in der Beschwerde thematisiert. So heißt es: „Offensichtlich ging es von Beginn an nur darum, dem Beschwerdeführer einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt anzulasten, um ihn für das Ibiza-Video und dessen Veröffentlichung zu bestrafen.“

Wie könnte es nun mit der Beschwerde weitergehen? Wenn sie als zulässig erklärt wird, könnte Österreich verurteilt werden. Freilich könnte die Beschwerde auch abgewiesen werden. Im Falle einer Verurteilung könnte Hessenthaler eine finanzielle Entschädigung erhalten. Zudem könnte er beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Wiederaufnahme seines Verfahrens stellen. Geht dieser durch, müsste der Hessenthaler-Prozess wiederholt werden.